

sein würde, wenn man nicht auch bei ihnen die Ueberzeugung voraussetzen wollte, daß auch sie die höchsten Staatszwecke wohl zu würdigen verstehen, die Mittel zu ihrer Erreichung anerkennen und sich ihnen unterwerfen wollen. Ob nun aber die einzelnen Staatsbürger immer im Stande sind, diese Mittel gehörig und in ganzem Umfange zu erwägen, dieß ist natürlich eine andre Frage. Es ist aber Sache der Repräsentanten der Staatsbürger, es ist Sache der Ständeversammlung, zu beurtheilen, ob die von der Staatsregierung anerkannten und vorgeschlagenen Mittel zu Erreichung der Staatszwecke geeignete sind und ob die Billigung und Anerkennung derselben im wohlverstandenen Interesse des Volks liege. Daß aber Kunst und Wissenschaft, als sehr eng verschwifert, wesentlich dazu beitragen, die höchsten Staatszwecke zu befördern, unterliegt keinem Zweifel, und in dieser Beziehung glaube ich wenigstens, es könne eine Bewilligung für Zwecke der Kunst nicht nur gerechtfertigt, sondern als eine Verpflichtung erscheinen. Diese wenigen Worte glaube ich dem entgegenhalten zu müssen, was hierüber in der sonst treffenden vollkommen anzuerkennenden Rede von dem geehrten Herrn Vicepräsidenten gesagt worden ist.

Präsident v. Gersdorf: Da über diesen Gegenstand vielleicht in der Kammer nichts weiter gesprochen wird, so wird der Referent zum Schluß das Wort haben.

Referent Bürgermeister Hübler: Als Referent habe ich zum Schluß der Debatte nur wenig zu sagen, da alle Sprecher in diesem Saale einmüthig für das Deputationsgutachten und für die in demselben der hohen Kammer empfohlene Bewilligung des für den Bau des neuen Schauspielhauses gestellten Postulats sich erklärt haben. Nur zwei Stimmen sind gegen einzelne im Deputationsberichte ausgesprochene Ansichten laut geworden, die des Vice-Präsidenten und des Abgeordneten der Universität Leipzig. Denn auch der Herr Vice-Präsident, wenn ich anders den Sinn seiner Rede recht verstanden habe, war mit der Deputation in der Hauptsache vollkommen einverstanden. Auch er hatte sich von der Nothwendigkeit des Baues und davon überzeugt, daß, diese Nothwendigkeit vorausgesetzt, die Civilliste zu Uebertragung der fraglichen Kosten nicht verpflichtet, die Verpflichtung der Staatskasse zu deren Uebertragung außer Zweifel, und der Bau selbst, in seinem größern Umfange, durch die dormalige größere Bevölkerung der Hauptstadt, den größern Verkehr der nach Sachsen alljährlich strömenden Fremden und die gesteigerten Ansprüche der Kunst, gerechtfertigt sei. Auch er hat sich den Ansichten der Deputation, in Beziehung auf den gerügten Formmangel, vollständig angeschlossen. Denn wenn er unter Beziehung auf §. 97 der Verfassungsurkunde, die den Ständen durch diese §. eingeräumten Rechte und aufgelegten Verpflichtungen durch den, vor ihrer Genehmigung begonnenen Angriff des Baues verletzt; wenn er die Nothwendigkeit des Neubaus keineswegs so dringend gefunden, daß der Bau nicht bis zur gegenwärtigen Finanzperiode hätte beanstandet werden können; wenn er endlich durch die von der Staatsregierung in der Beilage zum

Decrete entwickelten Motiven für die Dringlichkeit des Baues, den Formmangel nicht gerechtfertigt erachtet; übrigens aber dennoch sich dahin geäußert hat, daß der Mangel der Form ihn nicht abhalten werde, seine Abstimmung für das Postulat zu geben, so sind das alles genau die Ansichten, von welchen auch die Deputation, bei Erstattung ihres Berichtes, ausgegangen ist, und welche sie zu Unterstützung ihres Schlußantrages im Deputationsberichte, umständlich entwickelt, niedergelegt hat. Nur gegen einen Grund des Deputationsberichtes, welcher aus der Rücksichtnahme auf den, von den absolutistischen Gegnern dem constitutionellen Princip gemachten Vorwurf entlehnt worden, daß in constitutionell-monarchischen Staaten die materiellen Interessen in der Regel den intellectuellen vorangestellt zu werden pflegten, hat sich der Vice-Präsident ausgesprochen. Er will diese Rücksichtnahme als einen Grund für die Bewilligung nicht gelten lassen. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Deputation alle diejenigen Gründe, welche ihrer Ueberzeugung nach die Größe des Postulats vollständig rechtfertigen, und welche vorzugsweise auf Bevölkerung, Fremdenverkehr und die Ansprüche basirt waren, welche der jetzige hohe Standpunkt der dramatischen Kunst an ein neues Theatergebäude macht, S. 152 ihres Berichtes vorangestellt, und diesen Gründen S. 153 nur als adminiculirend die allgemeinen Rücksichten, und unter diesen auch die hier in Frage befangene, angeschlossen hat, welche in der jenseitigen Kammer zur Unterstützung des Postulats und wohl mit großem Rechte angeführt worden sind. Zu Rechtfertigung des Deputationsberichtes hat in der vorliegenden Beziehung bereits D. Crusius das Nöthige so vollständig entwickelt, daß es meiner Seite einer Ausnahme der intellectuellen Interessen nicht bedarf. Ich selbst halte es aber in constitutionell-monarchischen Staaten für eine heilige Pflicht der Stände, darüber zu wachen, daß die intellectuellen Interessen des Volks, und namentlich auch diejenigen, von deren Beachtung bei dem gegenwärtigen Postulate die Rede ist, in den materiellen nicht untergehen. Auf das, was von dem Abg. der Universität Leipzig, in Rücksicht auf den im Deputationsberichte entwickelten Rechtspunkt angedeutet worden, habe ich Folgendes zu bemerken. Der geehrte Abgeordnete ist der Ansicht, daß die Beziehung auf die Bestimmungen des gemeinen Rechts, wie der Deputationsbericht annehme, in dem gegenwärtigen Falle nicht ausreichen werde, um die Verpflichtung der Staatskasse, der Civilliste gegenüber, zu Uebertragung des Kostenaufwandes für das neue Theater nachzuweisen, und daß diese Verpflichtung nur aus der Verfassungsurkunde selbst zu deduciren sei. Davon ist auch die Deputation vollständig überzeugt gewesen. Wenn sie aber auf das gemeine Recht Bezug genommen, und namentlich diejenigen Bestimmungen derselben herausgehoben, wornach dem Nutznießer niemals die Verpflichtung zur Wiederherstellung der untergegangenen, ihm zum Gebrauche überlassenen Sache obliegt, so hat sie damit zunächst den Beweis führen wollen, daß die Civilliste, als Nutznießerin, schon nach dem Begriffe des gemeinen Rechts, nie in den Fall kommen könne, ein ihr zur Nutznießung über-